



// Eine Wegweisung führt
grundsätzlich nicht zu einer
Haftung. //

Wer haftet bei markierten privaten Waldwegen?

Wie verhält es sich mit der Verkehrssicherungspflicht von Kommunen entlang von ausgewiesenen Wanderwegen im Wald, wenn diese Wege nicht gewidmet sind und der Wald nicht in öffentlicher Hand ist? Der Rechtsexperte Rainer Hilsberg gibt Auskunft.*

Text Rainer Hilsberg



Wanderwegen im Wald, wenn diese Wege nicht gewidmet sind, der Wald nicht in öffentlicher Hand und trotzdem von einem Wanderwegenetz mit entsprechender Beschilderung durchzogen ist?

Antwort:

Anknüpfungspunkt für eine Verkehrssicherungspflicht kann im vorliegenden Fall nicht die Zustands- oder Bereichshaftung sein. Die Kommune ist nicht Eigentümerin oder Besitzerin des Waldes und hat damit keine Verfügungsgewalt über die Grundstücke und die darauf befindlichen Bäume. Nachdem die Wege nicht nach Straßenrecht gewidmet sind (zum Beispiel als öffentlicher Feld- und Waldweg nach Art. 53 Nr. 1 BayStrWG) scheidet eine Verkehrssicherungspflicht der Kommune für die Wege insoweit ebenfalls von vornherein aus.

Eine Verkehrssicherungspflicht könnte allenfalls unter dem Gesichtspunkt der Verkehrseröffnung in Betracht kommen, wenn die Kommune Trägerin der Wegweisung ist, also selbst die Beschilderung der Wanderwege vorgenommen hat. Wer im Einzelnen für die Markierung von Wanderwegen zuständig ist und unter welchen Voraussetzungen diese erfolgen darf, ist in den Bundesländern sehr unterschiedlich geregelt. Beispielsweise dürfen in Bayern unter anderem die Gemeinden nach Art. 28 Abs. 3 S. 1 BayNatSchG mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde Markierungen und Wegetafeln anbringen. Nach den landesgesetzlichen Regelungen sind die Waldbesitzer in der Regel verpflichtet, die (rechtmäßigen) Markierungen zu dulden.

Markierte Wege

Zwar hat sich der Bundesgerichtshof (BGH) in seinem wegweisenden Waldwege-Urteil¹ zur Frage, ob sich die haftungsrechtliche Lage ändert, wenn Waldwege als Wanderwege besonders ausgewiesen und zum Zwecke der Wegeführung und Orientierung markiert werden, nicht explizit geäu-

bert. Allerdings spricht viel dafür, dass die grundsätzliche Haftungsbeschränkung für Waldbesitzer auf atypische Gefahren nicht nur für stark frequentierte Privatwege gilt, sondern auch für markierte Privatwege². Das Landgericht (LG) Saarbrücken³ als Eingangsinstanz war ausweislich seiner Argumentation von einem markierten Weg ausgegangen, da es ausdrücklich auf beschilderte Wanderwege Bezug nahm. Das Oberlandesgericht (OLG) Saarbrücken⁴ als Berufungsinstanz beanstandete diese Annahme nicht, legte aber bei seiner Urteilsbegründung den Fokus auf die starke Frequentierung, weshalb der BGH als Revisionsinstanz sich in seiner rechtlichen Beurteilung primär damit auseinandersetzen musste. Er zitiert in diesem Zusammenhang insbesondere Orf⁵, der den Funktionswandel bei Waldwegen und die Gründe für die zunehmende Frequentierung (u. a. gerade die Markierung von Wegen) eingehend beschreibt. Dem BGH war die Problematik also bekannt. Anhaltspunkte für eine unterschiedliche Behandlung von Frequentierung und Markierung im Hinblick auf die Verkehrssicherungspflicht lassen sich seinen Ausführungen nicht entnehmen. Markierung und Frequentierung hängen zudem in der Praxis eng zusammen, denn die Frequentierung eines Wegs ist oft auf eine entsprechende Markierung zurückzuführen.

Inhaltlich stellte das LG Saarbrücken zur Bestimmung der Verkehrssicherungspflicht von Waldbesitzern an privaten Waldwegen vorrangig auf den Gesichtspunkt der berechtigten Verkehrserwartungen der Waldbenutzer ab. Eine berechnete Verkehrserwartung dahingehend, dass der Waldbesitzer auch Vorkehrungen gegen walddtypische Gefahren treffen müsse, sei nicht gegeben. Denn es sei nicht ersichtlich, weshalb der Benutzer eines als Wanderweg ausgeschilderten Wegs aufgrund der Beschilderung annehmen dürfe, dass die dort vorhandenen Bäume frei von baumtypischen Gefahren seien. Für jeden Waldbesucher sei erkennbar, dass er sich mit

Muss die Kommune auch bei Wegen im Privatwald haften?

Ergänzend zum Beitrag in Baumzeitung 3/2016 „Verkehrssicherung bei Wandertagen“ habe ich folgende Frage: Wie verhält es sich mit der Verkehrssicherungspflicht von Kommunen entlang von ausgewiesenen

* Rainer Hilsberg beschränkt sich auf eine an die Allgemeinheit gerichtete Darstellung und Erörterung von Rechtsfragen und Rechtsfällen. Für eine individuelle Rechtsberatung wenden Sie sich bitte an die niedergelassenen Rechtsanwälte.



Fotos: Hilsberg

// Auf privaten Waldwegen muss der Wanderer mit den üblichen walddtypischen Gefahren rechnen. //

► dem Betreten des Waldweges in einen Bereich begeben, bei dem sich natürliche Gefahren durch die umstehenden Bäume schlechterdings nicht vermeiden lassen.

Richtigerweise kann es auf eine Markierung oder Kennzeichnung mit Wegeschildern, Wandertafeln oder Hinweisen in Wanderkarten nicht entscheidend ankommen, da solche Angaben primär der Orientierung dienen. Sie stellen nur eine schlichte Wegweisung dar und enthalten nicht automatisch eine Qualitätsgarantie⁶. Insbesondere ist mit einer Markierung keine Garantie an den Waldbesucher verbunden, dass der Weg immer und absolut gefahrlos benutzbar ist. Ein Waldbesucher muss auch auf einem markierten Weg mit walddtypischen Gefahren rechnen. Im Übrigen wird allein durch Routenausweisungen in der Regel kein neuer Verkehr im Rechtssinne eröffnet⁷. Die Einbeziehung bestehender privater Waldwege in ein Wanderwege-

netz führt zu keiner Erweiterung der zulässigen Benutzungsarten, da bereits aufgrund des Betretungsrechts nach den Waldgesetzen das Wandern erlaubt ist. Ebenso wenig erhält der Weg durch die Markierung eine andere Rechtsqualität.

Das Betreten von Waldwegen zu Erholungszwecken auf empfohlenen, nicht gewidmeten Wanderwegen geschieht jeweils auf die eigene Entscheidung und das eigene Risiko des Erholungssuchenden hin⁸. Mangels Verkehrseröffnung fehlt es letztlich an einem Anknüpfungspunkt für das Entstehen einer Verkehrssicherungspflicht für den Träger der Wegweisung (Wegebetreiber). Gegen eine Verkehrssicherungspflicht des Trägers der Wegweisung spricht zudem, dass Pflichten nur denjenigen treffen, der auch Einfluss auf den Gefahrenbereich hat. Hier fehlt es aber bei der Gemeinde an der rechtlichen Beherrschbarkeit der Gefahr, da sie keine

Verfügungsbefugnis über die Bäume hat.

Ergänzend ist die Entscheidung des OLG Frankfurt⁹ anzuführen, nach der sich die haftungsrechtliche Qualität eines landwirtschaftlichen Fahrzeugen dienenden Wirtschaftsweges nicht dadurch verändert, dass er in einen von einer Gemeinde oder Landkreis herausgegebenen Radwegeplan („Freizeitkarte“) aufgenommen wird. Eine Haftung kann allerdings eintreten, wenn ein ausgewiesener Weg für die gekennzeichnete Nutzungsart gänzlich ungeeignet ist. Dann liegt möglicherweise ein sogenanntes Anlageverschulden vor, was bei Wanderwegen aber nur ausnahmsweise zum Beispiel an gefährlichen Stellen mit Absturzgefahren in Betracht kommen wird.

Touristisch beworbene Wege

Offen blieb im Waldwege-Urteil des BGH (Fußnote 1) auch, was gilt, wenn ein Waldweg als Wanderweg ausgewiesen und entsprechend beworben wird. In einem solchen Fall werden die Besucher zur Nutzung des Weges eingeladen. Deshalb wirkt sich nach dem OLG Celle¹⁰ die Werbung für einen Weg auf den Umfang der erforderlichen Verkehrssicherung aus (wobei im Unterschied zur Fallkonstellation in der Anfrage im vom OLG entschiedenen Fall der Weg von der Gemeinde unterhalten wurde und anscheinend eine Verfügungsbefugnis über die Bäume bestand). Nach den Feststellungen des Gerichts war der Weg als Radweg beschildert und auch als Wanderweg ausgewiesen. Auf der Internetseite der Gemeinde gab es ein doppelseitiges PDF-Dokument, in welchem unter der Überschrift das betroffene Wegestück beworben wurde.

Darüber hinaus kann nach einer Literaturmeinung eine Gemeinde, die mit Wanderwegen in ihrer Umgebung wirbt, hierfür verkehrssicherungspflichtig werden, ohne dass die Wege ausdrücklich gewidmet sein oder in ihrem Eigentum stehen müssen¹¹.

Diese Ansichten sind abzulehnen. Für von Werbung betroffene Waldbesitzer greift hier wieder die Haftungsbeschränkung aus den Waldgesetzen mit der Folge, dass auch bei einem beworbenen Weg grundsätzlich keine Haftung für walddtypische Gefahren be-

steht¹². Davon abgesehen: Allein aufgrund der Werbung für einen Weg kann keine berechnete Verkehrserwartung auf Seiten des Waldbesuchers entstehen, dass keine waldtypischen Gefahren existieren¹³. Hinweise auf Wanderwege im Internet, in Broschüren, Flyern, Freizeitkarten und ähnlichem dienen der Information. Sie bieten keine Ansatzpunkte für ein schützenswertes Vertrauen des Waldbesuchers auf gefahrlose Benutzung des Weges im Hinblick auf waldtypische Gefahren¹⁴. Insoweit ist Gegenstand der Werbung in erster Linie die Attraktivität des Weges. Deshalb scheidet eine Verkehrssicherungspflicht des Trägers der Wegweisung aus, zumal, wie oben ausgeführt, regelmäßig keine Verkehrseröffnung vorliegen wird. Dies gilt erst recht, wenn keine Verfügungsbefugnis über die privaten Wege und die angrenzenden Wege Bäume besteht.

Zertifizierte Wege

Bei zertifizierten Wanderwegen (Prädikats- oder Premiumwanderwege)¹⁵ ist nach einer Literaturmeinung¹⁶ dem Zertifizierungsantragsteller (Gemeinde oder Tourismusverband) eine Handlungshaftung zuzuweisen, da er durch die Zertifizierung bewirke, dass der Weg beworben und vermarktet werde. In diesen Fällen werde ein besonderes „Wegemanagement, Destinationsmanagement und -marketing“ betrieben, was eine massive Beeinflussung des Erholungsverkehrs auf diesen Wegen zur Folge habe.

Anknüpfungspunkt für eine Verkehrssicherungspflicht ist hier die Eröffnung und Veranstaltung eines Verkehrs durch die Zertifizierung und die damit betriebene Werbung. Die Zertifizierung eines Wanderwegs bewirke einen rechtlichen Quantensprung. Erholungssuchende dürften darauf vertrauen, dass sie auf diesen Wegen nicht „Megabaumgefahren“¹⁷ ausgesetzt werden, die bei Kontrollgängen leicht erkannt werden könnten. Der Zertifizierungsantragsteller habe für die beworbenen zertifizierten Wege eine Verkehrssicherungspflicht dahingehend, die Bäume an diesen Wegen in regelmäßigen Abständen auf „Megagefahren“ hin zu prüfen. Ferner seien die Wege nach Extremwetterereignissen kurz daraufhin zu überprüfen, ob im Fallbereich der Wege durch das Extremwetterereignis „Mega-

baumgefahren“ entstanden sind. Das Kontrollierfordernis des Zertifizierungsantragstellers beziehe sich nur auf Gefahrenbäume von Privateigentümern und juristischen Personen des Privatrechts. Sofern Bäume im Eigentum der öffentlichen Hand stehen, habe der Zertifizierungsantragsteller keine Verkehrssicherungspflicht, vielmehr obliege diese der öffentlichen Hand. Dass der Zertifizierungsantragsteller über die Bäume nicht verfügbefugt sei, ändere nichts an seiner Verkehrssicherungspflicht.

Ebenso bestehe für Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet Wege verlaufen, die zwar nicht zertifiziert sind, aber von ihnen oder Tourismusverbänden, an denen sie beteiligt sind, wie zertifizierte Wege beworben werden, wegen der wirtschaftlichen Vorteile und vor allem wegen der Gefahrenabwehraufgabe als Ordnungs- oder Sicherheitsbehörde die hoheitliche Pflicht, in gewissen Zeitabständen diese „ähnlich beworbenen Wege“ auf ihre Kosten auf „Megabaumgefahren“ hin zu kontrollieren.

Ferner bestehe nach Extremwetterereignissen eine Kontrollpflicht an diesen Wegen. Um „ähnlich beworbenen Wege“ handle es sich, wenn ein namentlich benannter Weg ebenso intensiv wie ein zertifizierter Wege beworben werde, das heißt ein vergleichbares „Wegemanagement, Destinationsmanagement und -marketing“ bestehe, zum Beispiel mit einer eigenen Website. Wege, die nur von der örtlichen Bevölkerung zum Spazierengehen oder Joggen benutzt werden, würden nicht darunter fallen.

Gegen diese Auffassung lässt sich einwenden, dass sich die Verkehrssicherungspflicht nur nach den beworbenen Standards richten kann. In den Zertifizierungskriterien der bekannten Zertifizierungsorganisationen werden aber die von Bäumen ausgehenden Gefahren überhaupt nicht berücksichtigt. Geprüft und bewertet werden primär bestimmte Qualitätskriterien wie Wegebeschaffenheit, Abwechslung und Erlebnispotential (Aussichtspunkte, Gewässer, landschaftliche Attraktionen, kulturelle Highlights wie Burgen), nutzerfreundliche Markierungen sowie infrastrukturelle Einrichtungen (Rastplätze, Gasthöfe). Dabei führen zum Beispiel asphaltierte oder öde Streckenabschnitte durch Fichten-

AUTOR

Rainer Hilsberg ist Jurist in der öffentlichen Verwaltung in Bayern. Er ist mit Seminaren zur Verkehrssicherungspflicht für Bäume als nebenamtlicher Dozent an der Bayerischen Verwaltungsschule tätig und leitet die Rechtsreferendarausbildung im Regierungsbezirk Schwaben.



monokulturen oder verbaute Landschaften zur Abwertung oder zum Ausschluss.

Der zertifizierte Weg verspricht schönste Erlebnisse und die Zertifizierung hilft dem Wanderer, aus dem großen Angebot an Wanderwegen die Rosinen herauszupicken. Berechnete Sicherungserwartungen oder ein Vertrauensschutz des Waldbesuchers, dass die Wege frei von waldtypischen Gefahren sind, lassen sich damit aber nicht begründen. Selbst wenn man wegen der massiven Bewerbung der zertifizierten Wege von einer Verkehrseröffnung ausgehen möchte, ist festzuhalten¹⁸: Die Zertifizierung führt zu keiner straßenrechtlichen Widmung der Wanderwege. Hat die Gemeinde auch sonst keine Verfügungsbefugnis über die privaten Wege und die angrenzenden Waldbäume, fehlt es an der für die Verkehrssicherungspflicht erforderlichen rechtlichen Beherrschbarkeit der Gefahr.

Fazit

Es besteht nach überwiegender Meinung an markierten Wanderwegen weder für ➤

Anzeige

Der gestunde Baum?
Sachverständigenbüro
Dr. Jürgen Kutschick

Hochstraße 16
47814 Tönisvorst
☎ 02 41 850 30 50
☎ 02 41 850 30 51
www.dergestundebaum.de

mit auch
Dynamik-Zugversuche
Straßenbaum-Erneuerungskonzepte

den Waldbesitzer noch für den Träger der Wegweisung eine Baumkontrollpflicht¹⁹. Gleiches gilt bei der Werbung für Wanderwege in der oben geschilderten Form. Bekannte akute walddtypische Gefahren sind vom Waldbesitzer zu beiseitigen²⁰, denn nur er hat das Verfügungsrecht über die Bäume. Ob bei zertifizierten Wegen oder bei „ähnlich beworbenen Wegen“ eine Kontrollpflicht des Zertifizierungsantragstellers oder der Gemeinde auf akute Baumgefahren besteht, ist fraglich. Gerichtliche Entscheidungen speziell hierzu oder auch allge-

mein zur Haftung von Trägern der Wegweisung ohne Verfügungsgewalt sind – soweit ersichtlich – bislang nicht ergangen.

Da in der gängigen Rechtspraxis hinsichtlich der Haftung primär für die Waldbesitzer Restrisiken verbleiben, ist es mittlerweile nicht unüblich, vertraglich die Verkehrssicherungspflicht bezüglich des ausgewiesenen Wegenetzes auf die jeweilige Gemeinde zu übertragen. Hierbei ist der Versicherungsschutz über die bestehende Kommunalhaftpflichtver-

sicherung der Gemeinde im Regelfall gegeben. Eine rechtliche Verpflichtung der Gemeinde zum Abschluss solcher rechtlich zulässigen Vereinbarungen zur Regelung der Verkehrssicherungspflicht und der Haftung (Nutzungsvereinbarungen, Gestattungsverträge) wird normalerweise nicht bestehen. Generell ist zu empfehlen, in allen Publikationen wie Rad- und Wanderkarten sowie auf Webseiten darauf hinzuweisen, dass die Wege primär der Waldbewirtschaftung dienen und ihre Benutzung auf eigene Gefahr erfolgt (§ 14 Abs. 1 BWaldG). //

Literatur:

- 1) BGH, Urt. v. 2.10.2012, NJW 2013, 48; gem. § 14 Abs. 1 BWaldG i.V.m. den jew. Landeswaldgesetzen erfolgt die Benutzung der privaten Waldwege grundsätzlich auf eigene Gefahr, dies gilt insbesondere für walddtypische Gefahren; näher dazu Hilsberg BaumZeitung 03/16, 42
- 2) Im Ergebnis ebenso Gebhard in Infosammlung Natursport, 60
- 3) LG Saarbrücken, Urt. v. 3.3.2010, 12 O 271/06, AUR 2010, 167
- 4) OLG Saarbrücken, Urt. v. 9.11.2011, 1 U 177/10-46, AUR 2012, 215
- 5) Orf RdL 2008, 281 und 311
- 6) Vgl. Agena NuR 2003, 654; NuR 2005, 223, NuR 2007, 707; Orf NZV 1997, 201; Bittner VersR 2009, 896; a.A. Farke in FLL-Verkehrssicherheitstage 2011, 187 (207); in der nichtjuristischen Literatur wird z. B. aus forstlicher Sicht bei „Waldbestand mit Erholungswegeerschließung“ eine Regelbaumkontrolle für erforderlich gehalten, vgl. Böskens in Gehölz-Symposium 2014 (Hrsg.: dasgrün.de Schulz Brehm GbR), 263; vgl. auch aus baumfachlicher Sicht Schulz in Gehölz Symposium 2013 (Hrsg.: dasgrün.de Schulz Brehm Nieland GbR), 286; ders. AUR 2013, 265; Schulz/Nieland in FLL-Verkehrssicherheitstage 2012 Teil 1: Bäume, 9
- 7) So Adami KommP BY 2002, 292 zu Radwegen, im Einzelfall kann aber die Wahrscheinlichkeit eines etwaigen Haftungsfalles zunehmen
- 8) Vgl. Bittner, Kurzgutachten: Sicherungsmaßnahmen Waldwege, 29

- 9) OLG Frankfurt, Urt. v. 2.2.2001, 24 U 21/99, juris
- 10) Vgl. OLG Celle, Urt. v. 12.7.2012, 8 U 61/12 = NVwZ-RR 2013, 9; in diesem Rahmen kommt es nach dem OLG Celle nicht auf eine förmliche „Widmung“ als Radweg durch die Gemeinde an, sondern auf das äußerlich erkennbare Bild, zu dessen Nutzung der Weg bestimmt sei und der sichtbare Ausbauzustand. Diese Ausführungen stehen im Widerspruch zum späteren Waldwege-Urteil des BGH (Fußnote 1), der als entscheidendes Merkmal für das Bestehen einer Verkehrssicherungspflicht gerade die förmliche Widmung nach Straßenrecht ansah, vgl. Hilsberg BaumZeitung 03/16, 42
- 11) Fad, in Wussow, Unfallhaftpflichtrecht, 16. Aufl. 2014, Kap. 3 RdNr. 225
- 12) I. d. S. auch Gebhard, Haftung und Strafbarkeit der Baumbesitzer und Bediensteten bei der Verkehrssicherungspflicht für Bäume, RdNr. 523
- 13) Zur eingeschränkten Wirkung eines Werbeprospekts vgl. OLG München, B. v. 4.4.2006, 1 U 2345/06, juris: Nach dem Gericht lässt sich auch aus einem von der Gemeinde herausgegebenen Prospekt keine Haftung der Gemeinde ableiten. „Die Tatsache, dass die Gemeinde in dem Prospekt mit „50 km geräumten Winterwanderwegen“ wirbt, schafft aus Sicht des verständigen Lesers keinen Vertrauensstatbestand dahingehend, dass auf diesen Wanderwegen zur Vermeidung von Eisplatten oder glatten Stellen laufend gestreut wird.“

- 14) Ebenso Gebhard in Infosammlung Natursport, 63
- 15) Z. B. durch Deutscher Wanderverband (DWB) „Qualitätsweg Wanderbares Deutschland“ oder Deutsches Wanderinstitut (DWI) „Deutsches Wandersiegel Premiumweg“
- 16) Gebhard NuR 2016, 324; ders. in „Infosammlung Natursport, 63
- 17) In der Rechtsprechung ist der von Gebhard eingeführte Begriff der „Megabaumgefahr“ bzw. „Megagefahr“ nicht bekannt. Die Gerichte stellen bei der Haftung der Waldbesitzer auf das Vorliegen bekannter akuter Gefahren ab, bzw. ob Anhaltspunkte für eine zeitlich nahe Gefahrenverwirklichung vorliegen, vgl. OLG Koblenz, Urt. v. 5.12.1989, NVwZ-RR 1990, 169; LG Braunschweig, Urt. v. 25.9.2002, 2 O 2817/01 (321), NuR 2007, 778; LG Tübingen, Urt. v. 3.2.2006, 2 O 292/05, NuR 2007, 780; LG Saarbrücken, Urt. v. 3.3.2010, 12 O 271/06, AUR 2010, 167; OLG Saarland, Urt. v. 9.11.2011, 1 U 177/10-46, AUR 2012, 215
- 18) Ebenso Bittner, Kurzgutachten: Sicherungsmaßnahmen Waldwege, 30
- 19) Vgl. § 6 Abs. 1 S. 2 ThürWaldG, wonach das Betreten des Waldes auf eigene Gefahr geschieht und besondere Verkehrssicherungspflichten des Waldbesitzers durch das Betretungsrecht des Waldes nicht begründet werden und gemäß S. 3 dies ausdrücklich auch für gekennzeichnete Wege und Pfade gilt.
- 20) Vgl. Hilsberg BaumZeitung 03/16, 42